

## Förderrichtlinien für Denkmalpflege & Ortsbildpflege, Land OÖ

Stand April 2020

1. Schwerpunkte der Förderung des baukulturellen Erbes sind Denkmalpflegemaßnahmen, die der Erhaltung historischer Bausubstanz in Oberösterreich dienen. Denkmalpflege umfasst die Erhaltung wertvoller Bau- und Bodendenkmäler, von Flur- und Kleindenkmälern und die Abwicklung der Kulturlandschafts- und Fassadenaktionen im Rahmen der Ortsbildpflege, sowie die denkmalpflegerischen Maßnahmen bei den Welterbestätten in Oberösterreich.
2. Gefördert werden unbedingt notwendige Maßnahmen, die der Erhaltung historischer Substanz dienen, auch dann, wenn das Objekt nicht denkmalgeschützt ist!
  - Dachsanierung
  - Fassadensanierungen
  - Trockenlegung von Mauerwerk
  - Drainagierung und Entwässerung
  - Erhaltung von Putzen innen und außen
  - Restaurierung von Fenstern und Türen (historischer Bestand)
  - Böden (historischer Bestand)
  - Ausstattungen (keine Neuanfertigungen)
  - Orgelrestaurierungen (Vertrag mit der Orgelbaufirma)
  - Bilder
  - ...
3. Sonstige Maßnahmen
  - Schaffung von Barrierefreiheit: Das Land Oberösterreich fördert bauliche und andere ständige Maßnahmen, die zur Erreichung eines barrierefreien Zuganges bei kulturellen Veranstaltungen in historischen Objekten dienen.

In besonders begründeten Fällen können auch andere Maßnahmen gefördert, oder die o.a. Maßnahmen nicht gefördert werden.

4. Nicht förderbare Maßnahmen:
  - Neuerrichtungen, Neuanschaffungen, (z.B. bei Ausstattungen,...)
  - Kanalanschlüsse
  - Sanitäreinrichtungen
  - Abwasserbereiche
  - Elektro- und Heizungsinstallationen
  - Abbrucharbeiten
  - Entsorgung
  - Zwischenfinanzierungen

- Transporte
- Zinsendienst
- laufender Betrieb
- Gastronomie/Verköstigung

In besonders begründeten Fällen können auch die o.a. Maßnahmen gefördert oder auch andere Maßnahmen nicht gefördert werden.

#### 5. Ortsbild-, Kulturlandschaftspflege

Dabei werden Maßnahmen der Ortsgestaltung, der Sanierung historischer Ensembles und denkmalwürdiger Objekte gefördert. Aber auch Maßnahmen, die über die Denkmalpflege hinausgehen, wie die Neugestaltung oder Rückführung von Fassaden, Brunnen, Wegen, etc., sowie die Neu- oder Umgestaltung von Plätzen und Ensembles.

- Gemeinsam mit Gemeinde festgelegter Bereich
- Beschluss im Gemeinderat

#### 6. Denkmalschutz

Bei Objekten, die unter Denkmalschutz stehen ist vor jeglichen baulichen Maßnahmen das Bundesdenkmalamt vom Eigentümer zu kontaktieren. Bei diesen Renovierungen werden nur denkmalpflegerische Maßnahmen, die auch vom Bundesdenkmalamt bewilligt wurden, unterstützt. Grundlage sind Kostenvoranschläge oder Schätzungen von Fachleuten.

#### 7. Schutz vor widerrechtlicher Verbringung ins Ausland

Für unter Denkmalschutz stehende Objekte wird auf § 16. DMSG i.d.g.F. verwiesen: Die Verbringung von Denkmälern (Kulturgut) über die österreichische Staatsgrenze (Ausfuhr) ohne Bewilligung (§§ 17, 19 und 22 DMSG) oder Bestätigung (§ 18 DMSG) ist nicht gestattet, wenn es sich

1. um Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht oder hinsichtlich dessen zumindest ein Unterschutzstellungsverfahren vom Bundesdenkmalamt bereits eingeleitet wurde,
2. um Kulturgut handelt, das gemäß der Verordnung zur Abgrenzung im Allgemeinen weniger bedeutenden Kulturgutes unter jenes Kulturgut fällt, das für die Ausfuhr einer Bewilligung bedarf.

Für nicht unter Denkmalschutz stehende, vom Land Oberösterreich geförderte Objekte gelten bezüglich der Ausfuhr die Behaltefristen in Punkt 8.

#### 8. Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht

Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass eine Investition in bewegliche oder unbewegliche Objekte während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Vorhaben entsprechend genutzt und/oder instand gehalten wird.

Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder einer Verbringung eines beweglichen Objektes ins Ausland innerhalb der Behaltefrist kann von einer Rückforderung dann Abstand genommen werden, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird und ein Vertragsbeitritt des neuen Eigentümers erfolgt.

Der Förderungswerber muss die entsprechend geförderten beweglichen oder unbeweglichen Objekte zumindest für die Dauer der Behaltefrist gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) zeitgerecht und wertentsprechend versichern. Soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird. Die Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

## 9. Brandschutz

Für die Erhaltung der Baudenkmale bedeutet Brandschutz vor allem den Schutz des Gebäudes mit seiner erhaltenswerten beweglichen wie unbeweglichen Substanz.

In diesem Zusammenhang wird auf die „Standards der Baudenkmalpflege“ (2., korr. Auflage 2015) S. 301 ff. des Bundesdenkmalamtes verwiesen.

[www.bda.at](http://www.bda.at)

Beratung, Ausbildung und Schulungen bietet die **Brandverhütungsstelle für Oberösterreich** an: [www.bvs-ooe.at](http://www.bvs-ooe.at), [office@bvs-ooe.at](mailto:office@bvs-ooe.at), 0732/7617-350.

Auf Verlangen ist ein speziell auf das jeweilige Objekte abgestimmtes Brandschutzkonzept vorzulegen, in dem die baulichen, technischen, und organisatorischen Maßnahmen des „vorbeugenden“ und die Maßnahmen des „abwehrenden Brandschutzes“ beschrieben werden.

## 10. Schlussbemerkung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung von Förderungsansuchen erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Zusagen erfolgen vorbehaltlich der Zustimmung des Oö. Kulturreferenten, der Oö. Landesregierung, sowie bei Zusagen über mehrere Jahre vorbehaltlich der Zustimmung des Oö. Landtags zum jeweiligen Budget und es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch eine entsprechende Mitteilung dem Förderungswerber kein Rechtsanspruch gegenüber dem Land Oberösterreich erwächst.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder zu ergänzen.

Hol, 8. April 2020